

Baugebiet Bredriesch in Geilenkirchen-Gillrath

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I)



Michael Straube

Wegberg

Dezember 2022

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	7
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	8
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	11
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	13
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	14
Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	14
Vorprüfung des Artenspektrums	14
Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
Ergebnis	15
WEITERGEHENDE UNTERSUCHUNGEN UND MAßNAHMEN	16
QUELLEN	18
ANHANG	20
Anh. 1: Fotodokumentation	20
Anh. 2: Planungsrelevante Arten	23

Anlass

Die S-Bauland GmbH entwickelt im Norden von Geilenkirchen-Gillrath das Baugebiet „Bredriesch“, das nördlich und südlich der gleichnamigen Straße liegt. Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Ackerflächen und eine kleine Weidefläche zerstört. Evtl. müssen auch einzelne Gehölze gerodet werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der im Rahmen der Umsetzung der Planung stattfindenden Flächenumwandlung betroffenen Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNatSchG 2022). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2017). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNatSchG 2022). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den späteren Bautätigkeiten und bei vorbereitenden Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder Individuen aus anderen planungsrelevanten Tiergruppen (wie Amphibien und Reptilien) getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Äcker, Weideland und Gehölze können in Geilenkirchen mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Dabei sind Lebensstätten auch innerhalb und am Rand der Bebauung nicht ausgeschlossen. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich der Planung oder unmittelbar angrenzend Vogelarten brüten oder potentiell brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten oder ob dort potentiell genutzte Fledermausquartiere bestehen. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das geplante Baugebiet (BG) liegt am nordöstlichen Rand von Geilenkirchen-Gillrath, im Nordwesten von Geilenkirchen, beiderseits der Straße Bredriesch (Abb. 1-3). Es hat eine Größe von etwa 3,5 ha. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst neben dem Plangebiet die angrenzenden Flächen (ca. 5 ha).

Das BG ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet beginnt westlich der K3 und im Norden am Hahnbusch. Der Hahnbusch und Offenlandflächen Richtung Hatterath (Nordosten) wurden mit besonderer Bedeutung in den Biotopverbund des Landes NRW aufgenommen.

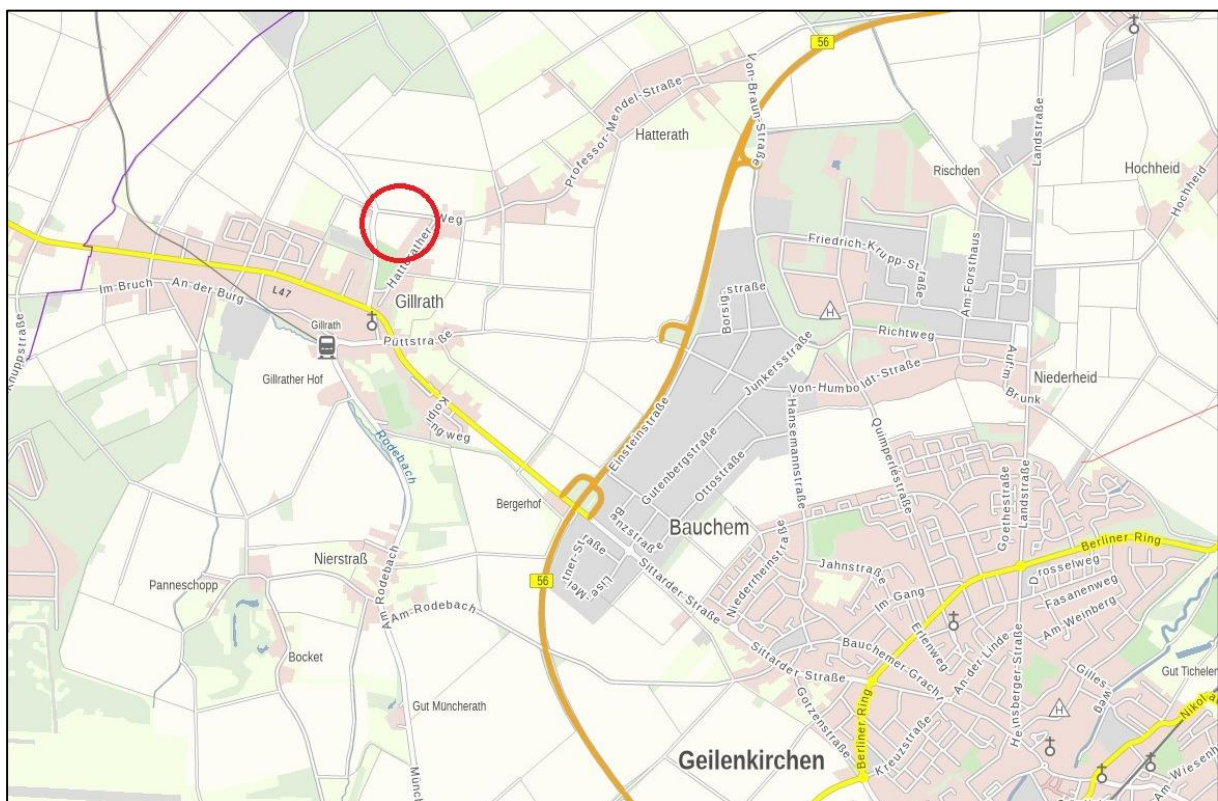


Abb. 1: Lage des Baugebiets im Nordwesten von Geilenkirchen (ohne Maßstab, Download 22.12.2022)

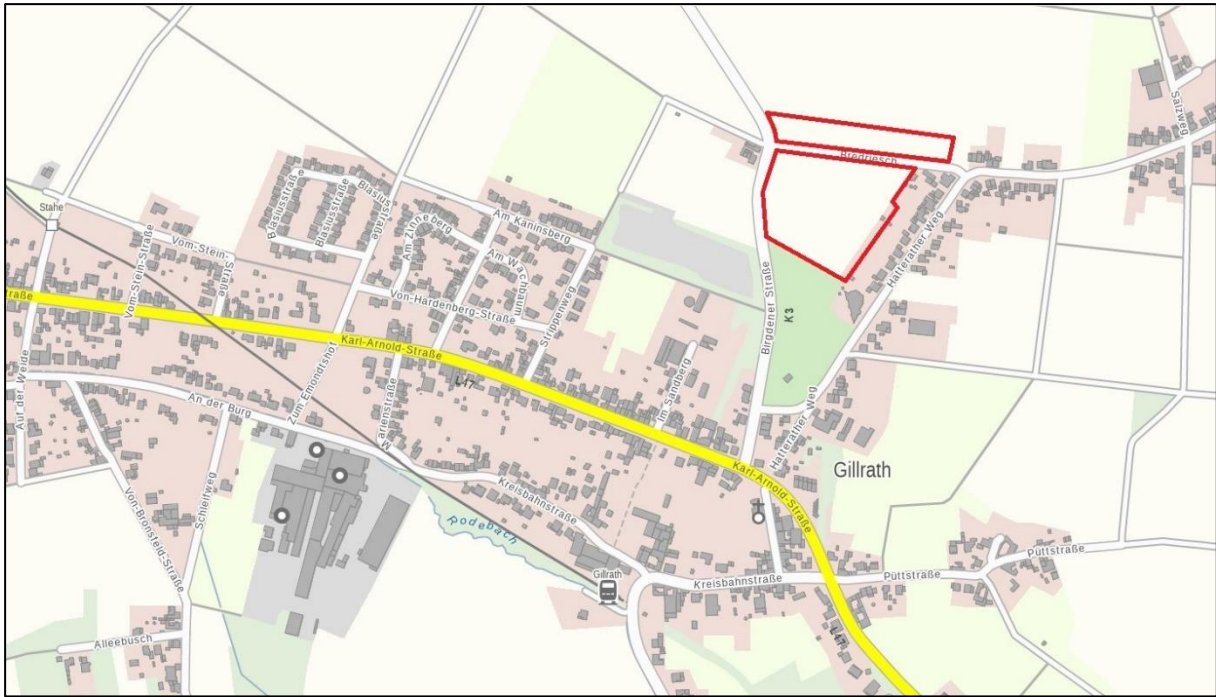


Abb. 2: Abgrenzung des Baugebiets im Nordosten von Geilenkirchen-Gillrath (ohne Maßstab, Download 22.12.2022)



Abb. 3: Die Grenzen des Baugebiets im Luftbild (Bildflug 21.2.2021, ohne Maßstab)

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und des Kreises Heinsberg fand am 12.12.2022 eine kurze Begehung des UG statt. Dabei wurden die Flächennutzung im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert (vgl. auch Fotos im Anhang).

Das Baugebiet umfasst im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen. Im Norden schließen sich weitere Ackerflächen an, nach wenigen 100 Metern der Hahnbusch. Südlich des Baugebietes liegt der Friedhof von Gillrath, der durch eine Reihe von Gehölzen zum Offenland abgegrenzt ist. Im Osten und Südosten des Baugebietes schließt sich vorhandene Bebauung an, teilweise mit großen Gartenflächen, die im Südosten als Schafweide genutzt werden.

Auf den intensiv genutzten Ackerflächen, die südlich des Bredriesch mit Wintergetreide, nördlich der Straße zum Großteil mit Ackersenf bestellt waren, wurden keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Vorkommen von planungsrelevanten Feldvögeln, v.a. von Feldlerche und Rebhuhn, sind allerdings möglich und wahrscheinlich. Ob in einzelnen Gehölzen im Südosten des Baugebietes und am Rand des Friedhofs Lebensstätten planungsrelevanter Arten bestehen können, war von der Straße aus nicht erkennbar.

Entsprechend ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf den Ackerflächen und in den Gehölzen nicht völlig auszuschließen, so dass im Rahmen der Erschließung und der ggf. notwendigen Fällungen voraussichtlich Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen sind (s.u.). In den Sträuchern und Bäumen am Rand des Baugebiets und angrenzend finden im Sommerhalbjahr sicherlich zahlreiche Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten statt. Aufgrund der intensiveren Nutzung, der Versiegelungen und des zunehmenden Verkehrs kommt es im Rahmen der Umsetzung der Planung zu negativen Auswirkungen auf viele der im Gebiet und der näheren Umgebung lebenden Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen sind.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2022). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKULNV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschafts-pflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2022).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen

Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I vorbereitet. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten möglich sind, fand eine Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für den Messtischblatt-Quadranten 5002-1 (Geilenkirchen-Nordwest) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 13.12.2022 (vgl. Anh. 2)
- Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für die nähere Umgebung (ca. 500 m) mit Stand vom 13.12.2022
- Kreis Heinsberg (schriftl. Mitt., 20.12. 2022)
- Naturschutzstation Wildenrath (schriftl. Mitt., 14.12. 2022)
- NABU Heinsberg e.V. (mündl. Mitt.)
- einmalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren sieben Fledermausarten auf: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anh. 2). Wegen der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Aufgrund des für den Kreis Heinsberg bekannten Artinventars ist lokal zumindest auch mit dem Kleinabendsegler, der Breitflügelfledermaus und zur Zugzeit und im Winter auch mit der der Rauhautfledermaus zurechnen. Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus überwintern regelmäßig in zwei Winterquartieren im Wurmtal und in der Gemeinde Selfkant (NABU Heinsberg). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Auszugehen ist aufgrund des angrenzenden Gehölzbestands und der Nähe zum Hahnbusch von einem Vorkommen der meisten genannten Arten. Bei mehreren Arten ist mit Wochenstuben in der Umgebung des Baugebietes zu rechnen, v.a. mit der verbreiteten und häufigen Zwergfledermaus, dem Braunen Langohr, das sowohl Dachstühle als auch Spalten an Gebäuden und Baumhöhlen als Quartier nutzt, weiter mit dem Kleinabendsegler, der ebenfalls Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden nutzen kann und in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Aber auch Arten wie Wasser-, Fransen-, Wimper- und Kleine Bartfledermaus könnten Wochenstubenquartiere im der Umgebung des Baugebiets nutzen. In den Gebäuden in der näheren Umgebung dürften mit Sicherheit Quartiere zumindest von Zwergfledermaus und Braunem Langohr bestehen. Von der Zwergfledermaus ist ein altes Wochenstubenquartier im Südwesten von Gillrath bekannt (NABU). Nahrungshabitate im Plangebiet dürften von Fledermäusen regelmäßig zur Jagd aufgesucht werden. Aufgrund der großen, naturnäheren Flächen in der Umgebung

(u.a. Streuobstwiesen, Weiden und Wälder) werden keine essentiellen Nahrungshabitate von Fledermäusen im UG zerstört. Mit Gärten und Grünflächen werden neue Jagdhabitate geschaffen, an neuen Häusern ggf. auch Quartiere für Fledermäuse.

Weiter führt das FIS in den ausgewerteten MTB-Quadranten 22 planungsrelevante Vogelarten auf, die dort seit dem Jahr 2000 als Brutvögel aufgetreten sind: Blaukehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalze, Pirol, Rebhuhn, Schwarzkohlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenpieper. Der Großteil der genannten Arten kann aufgrund der Ergebnisse der Begehung als Brutvogel im Gebiet ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und die zu ergänzenden Wachtel ist die Fläche als Lebensraum im Prinzip geeignet, so dass Vorkommen nicht auszuschließen sind. Vom Rebhuhn liegt dem Bearbeiter die Beobachtung einer Kette im November 2021 im Bereich der Selfkantbahn vor (ca. 1.700 m nordwestlich des BG). Die im FIS genannten Gehölz- und Gebäudebrüter (Kleinspecht, Pirol, Eulen, Greifvögel, Schnalzen und Schleiereule) werden aufgrund des Fehlens von Bäumen und Gebäuden ebenfalls ausgeschlossen, sie könnten aber teilweise auf angrenzenden Flächen brüten und damit von der Planung betroffen sein. Möglich, aber unwahrscheinlich erscheinen randliche und damit potentiell betroffene Brutpaare von Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule. Hinweise darauf wurden bei der Begehung nicht vorgefunden und auch nicht gemeldet, können aufgrund der Jahreszeit und der einmaligen Begehung aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen. Daneben brüten vermutlich mehrere häufige und verbreitete Vogelarten im Gebiet, v.a. in den Gehölzen im Südosten und außerhalb in Gärten, an Gebäuden und auf dem Friedhof.

An planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für den MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen noch Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse auf. Diese Arten können für das Baugebiet ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensräume und für die Amphibien auch Laichgewässer im Baugebiet und angrenzend fehlen.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet und unmittelbar angrenzend potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Reh, Rotfuchs, Marder (Steinmarder, Hermelin und Mauswiesel, Iltis und Dachs), Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgast u.a. Graureiher und Lachmöwe, als

Nahrungsgäste und auch als Brutvögel u.a. Amsel, Buchfink, Buntspecht und Grünspecht, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mauersegler, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung im Rahmen der Neubebauung kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation und der Rodung der Gehölze, ggf. auch zur Zerstörung von Lebensstätten in Bäumen
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der umgebenden Bebauung und den angrenzenden Straßen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, insbesondere durch Hauskatzen.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Rohbauten und Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, freilaufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I vorbereitet, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sind als fachlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung zu verstehen.

Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Vorprüfung des Artenspektrums

Es ist das Vorkommen von elf Fledermausarten in den im Gebiet und benachbart bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Weitere Arten sind nicht ausgeschlossen.

Weiter sind Brutvorkommen von 22 planungsrelevanten Vogelarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Blaukehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalze, Pirol, Rebhuhn, Schwarze Kuckuck, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenpieper. Auch bei den Vögeln sind Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten nicht völlig ausgeschlossen.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen im Gebiet sind weder bekannt noch aufgrund des Habitats zu erwarten.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Alle o.g. Fledermausarten können im Plangebiet vorkommen, jagen und ggf. randlich auch Quartiere nutzen. Wirkungen auf Fledermäuse, die zu Konflikten führen können, sind unwahrscheinlich, da vermutlich keine Quartiere verstört werden und im Baugebiet und unmittelbar angrenzend keine essentiellen Nahrungshabitate bestehen.

Zu planungsrelevanten Vogelarten liegen keine Hinweise auf die Nutzung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet vor. Mehrere Vogelarten könnten aber Lebensstätten im UG nutzen, v.a. die Ackervögel Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Wenige andere Arten könne benachbart oder im Südosten des Baugebietes in Gehölzen, andere Arten auch in benachbarten Gebäuden brüten. Eine Betroffenheit dieser Arten durch die Planung ist nicht auszuschließen. Bruten von Koloniebrütern im Plangebiet und unmittelbar angrenzend können dagegen ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet unwahrscheinlich, essentielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Mehrere planungsrelevante Vogelarten können aber von der Planung betroffen sein. Daher ist eine systematische Vogelkartierung notwendig, um Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu erfassen und notwendige Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Ggf. ist dazu eine Artenschutzprüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung notwendig).

Weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Daher sind systematische Erfassungen der Avifauna mit dem Schwerpunkt Feldvögel notwendig. Es sollten aber auch Habitatbäume innerhalb des Plangebietes und angrenzend erfasst werden. Höhlenbäume sind ggf. auch eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen.

Anhand der Ergebnisse der Erfassungen sind ggf. Maßnahmen inkl. vorgezogener Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach MKUNLV 2013) zu entwickeln

Zum Schutz von Brutn häufiger Arten und von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen in Höhlenbäumen dürfen Rodungen nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss durch vorhergehende Untersuchungen sichergestellt werden, dass in den Bäumen keine aktuell genutzten Lebensstätten und laufenden Brutn bestehen.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind Rodungsarbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Werden Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CEF-Leitfaden des Landes (MKULNV 2013) und in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Das angrenzende Offenland und der Friedhof mit seinen Gehölzen dienen Fledermäusen und Eulen sicherlich als Jagdgebiete.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier das angrenzende Grünland und Gehölze und Wälder in der Nähe). Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das

menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich¹ oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Gebäuden, Gärten und Wegen in die offene Landschaft und in Richtung Friedhof und angrenzende Gärten minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

Freiwillige Maßnahmen

Es wird angeregt, an Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse). Weiter wird angeregt, Gehölze möglichst zu erhalten.

¹ Vögel können ultraviolette Licht wahrnehmen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 22.7.2022. - BGBl. Jg. 2022 I Nr. 28 S. 1362ff.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2022): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS

Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Anhang

Anh. 1: Fotodokumentation

Blick von Westen in das UG



Blick von Osten in das UG



Flächen im Südosten und südlich des Baugebietes



Fotos: © Michael Straube, 12.12.2022

Anh. 2: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadrant 5002-1 (Geilenkirchen-Nordwest) in den Lebensraumtypen Äcker (Äck) und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt)

FIS NRW mit Stand vom 13.12.2022

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck	Gärt
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-		Na
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		Na
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
Vögel					
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu), (Na)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	(FoRu)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck	Gärt
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(FoRu)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Amphibien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Ru)	(FoRu)
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten ! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen